

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

81 (28.2.1846)

Wochenblatt (XII.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 51.]

Karlsruhe 1846.

[28. Februar.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malch und Vogel.

Die Ausübung der praktischen Geometrie im Großherzogthum Baden, mit besonderer Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Catastervermessung des Landes.

Von mehreren Geometern des Landes.

(Schluß von Nr. 80.)

Es würden diese so ausgeführten Arbeiten dann unmittelbar an die neueren Waldvermessungen sich anreihen lassen, und den Vortheil haben, außer einem Personal von 65 Geometern die besseren Feldmesser, deren Zahl gegenwärtig 80 beträgt, dabei benutzen zu können. Schon beim Vergleich des Personalbestandes unserer inländischen Geometer und Feldmesser mit demjenigen des topographischen, das außer dem Dirigenten aus 20 Personen besteht, kann man keinen Augenblick in der Wahl anstehen; noch mehr aber wird man bestimmt, dem Institut der Geometer den Vorzug zu geben, wenn man annimmt, daß erwähnte Methode gewählt wird, und zudem weiß, daß mit einem Kataster hauptsächlich auch Grenzberichtigungen, Gütertheilungen etc., d. h. Arbeiten verbunden sind, die ausschließlich in den Wirkungskreis der Geometer gehören. — Auch wird sich der Kostenpunkt nur dann niedriger stellen, wenn ein derartiges Geschäft einem geübten Personal anvertraut wird, und man nicht erst Leute dazu heranbilden muß.

Nun fragt es sich aber vor Allem, wie es möglich sei, ein so großes Personal, wie es eine Katastervermessung erfordert, zu leiten und zu controliren. In allen Staaten, welche ein derartiges Unternehmen begannen, führte solches zu einer Organisation der Geometer. Dieß sehen wir in den Nachbarstaaten, so wie in Preußen — wo außer einer Centralbehörde, Kreis-, Distrikts- und Oberamtsgeometer angestellt sind. Würde eine Ordnung in den Verhältnissen der inländischen Geometer durch Ertheilung einer Organisation eintreten, so könnten manche Aufnahmen jetzt schon in der Art ausgeführt werden, daß solche brauchbare Ma-

terialien für eine künftige Katastervermessung abgeben würden, oder vielmehr eine solche allmählig sich heranzubilden, wenn man es nicht vorziehen sollte, eine vollständige Katastrirung des Landes zumal anzuordnen.

Die Vortheile, welche eine Organisation des Geometers dem Staat gegenwärtig schon bringen würde, sind so augenscheinlich, daß wir ohne weiteren Commentar hier nur auf die Ausführung derselben uns glauben beschränken zu dürfen.

Die Fachangehörigen erblicken nämlich nur in einer Eintheilung der Geometer nach Distrikten (etwa inspektionsweise) und Aufstellung von besonderen, durch den Staat autorisirten, Geometern für die Distrikte (nach dem Edikt von 1809 nichts Neues!) dieselbe organische Einrichtung, welche den Staat nichts weiter kostet — als einen Erlaß, und die vor Allem geeignet ist, die beste Garantie für die geometrischen Arbeiten — abgesehen von den übrigen Vortheilen — abzugeben. Diese Einrichtung verursacht keine besondere Kosten, weil der durch Controlirung und Leitung der Arbeiten entstehende Aufwand durch die auf jenem Wege bezweckten Ersparnisse wieder gedeckt werden wird. —

Unter jenen Vortheilen einer Organisation des Geometers begreifen wir: 1. die schnellere Erledigung der geometrischen Arbeiten; 2. Beseitigung aller der Nachteile, welche durch unbefugte Ausübung der geometrischen Praxis dem Publikum zugehen, und 3. durch die Anweisung von festen Wohnsitzen und einen geregelten Wirkungskreis wird mancher Zeit- und Kostenaufwand künftig vermieden werden; 4. die Arbeiten können gleichförmiger und in der Art ausgeführt werden, daß sie brauchbare Materialien für eine künftige Katastervermessung abgeben, zu dem Zweck wäre die Aufstellung einer allgemeinen Instruktion und Sammlung der Operate notwendig; — 5. durch die betreffenden Distrikts-Geometer können die Revisionen loco dem Zweck entsprechender wie bisher ausgeführt und dadurch die Glaubwürdigkeit der Operate verbürgt.

werden; auch dürften 6. durch jene die Prüfungen der Feldmesser künftig besorgt, und ihnen nur kleinere Lizenzen ertheilt werden; 7. würde bei einer geregelten Vertheilung der Geschäfte die Zahl der inländischen Geometer vollkommen hinreichen, um alle im Lande vorkommenden Arbeiten auszuführen, wodurch die Verwendung Fremder beseitigt würde; 8. dadurch, daß jeder Distriktsgeometer von den Geometern seines Bezirks Auskunft über alle von ihnen besorgt werdenden Arbeiten erhielt, könnten nicht mehr Fälle vorkommen, daß Geschäfte doppelt ausgeführt würden.

Daß diese in Vorschlag gebrachte Distrikteintheilung jedoch ohne die Aufstellung einer eigenen Centralbehörde (Längen- oder Geometer-Bureau) keinen großen Werth hätte, ist klar.

Bei der bedeutenden Zahl von Vermessungen aller Art bestehen bei uns nur Revisionen für die Waldvermessungen für alle übrigen — gewiß nicht minder wichtigen geometrischen Arbeiten — findet keine Controle statt. Denn einmal sind die Inspektionen des Wasser- und Straßenbaues — die sich eigentlich bisher damit befassen sollten — zu sehr mit anderen Geschäften überhäuft, als daß sie dazu sich hergeben könnten, und zum andern ist die großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wegen Mangel des dazu geeigneten Personals (der letzte Angestellte dieses Fachs wurde vor Kurzem von dort zur Forstdomänen-Direktion als Forstobergeometer transferirt) dieß zu thun auch nicht im Stande; sie lehnt deshalb die betreffenden Aufträge anderer Behörden gegenwärtig meistens ab. Schon der ehrenwerthe, leider zu früh dahin geschiedene Herr Abg. Sander wies in der 9. öffentlichen Sitzung des 1838r Landtags die Nothwendigkeit nach, geometrische Bureau's zu errichten, welche die Bestimmung hätten, die Arbeiten der Geometer an Ort und Stelle zu prüfen, und hierdurch diesem Fach einen Weg des Vorwärtkommens zu eröffnen.

So lange indessen nicht von Seiten des Staates ernstlich daran gedacht wird, im eigenen Interesse Etwas für das bisher vernachlässigte Geometersfach zu thun, ist aber an ein Vorwärtkommen desselben nicht zu denken, und es muß so lange jeder Fachangehörige nur mit Besorgniß der Zukunft entgegensehen.

Die Geometer des Landes haben übrigens nicht unterlassen, in einer Reihe von Vorstellungen (unterm 4. April 1837, 2. März 1840 und 12. Januar 1845), welche sie bei großherzogl. Ministerium des Innern einreichten, so wie in einer Eingabe an das großherzogl. Staatsministerium vom 9. Mai 1838 die Nothwendigkeit einer Organisation des Geometersfachs darzutun, und auch in einer

ehrerbietigsten Petition die Mitwirkung hoher Kammern bei Gelegenheit der Vorlage eines Straßengesetzes im Jahr 1840 in Anspruch genommen, bis jetzt aber noch keines Resultates sich zu erfreuen gehabt. —

Sollte das Schicksal — falls eine Katastervermessung in der nächsten Zeit in Baden zu Stande kömmt — uns nochmals bedürfen, daß wir, unserer bisherigen Leistungen ohngeachtet, bei einem derartigen Staatsunternehmen als Bürger desselben Staates, zu dessen Lasten wir beitragen, wie im Jahr 1828 übergangen würden, so könnte solches nur die traurigste Wirkung auf die Gestaltung unserer Verhältnisse äußern. —

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer*).

Von A. v. Soiron.

Schon das große Interesse, welches das In- und Ausland an den badischen Kammerverhandlungen in den letzten Jahren genommen, mag es rechtfertigen, auch einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Aus ihr hat sich die Gegenwart entwickelt und nicht die Gegenwart allein, sondern Vergangenheit und Gegenwart werden auf unsere Zukunft wirken. Von den Vorgängen in den ersten Jahren unseres Verfassungslebens sind den meisten jüngern Bürgern nur einzelne Momente bekannt; es fehlt die Kenntniß des innern Zusammenhangs; diese ist aber um so nöthiger, weil sich jetzt Alles in Parteien scheidet und man vor der Entschließung, welcher Partei man beitreten und angehören will, wissen muß: „was hat jede einzelne Partei gewollt, was hat jede Partei gethan?“

Die Beantwortung dieser Fragen zu erleichtern, ist der Zweck dieses Aufsatzes; beginnen wir mit dem ersten Landtag (1819 — 1820).

Derselbe wurde am 22. April 1819 durch Seine Königl. Hoheit den Großherzog Ludwig persönlich eröffnet. Die Eröffnungsrede berechtigte das Volk zu den schönsten Erwartungen; sie enthielt folgende bedeutungsvolle Stellen:

*) Dieser Aufsatz ist schon im Jahre 1842 geschrieben und in den Vaterländischen Hefen 5 und 6 abgedruckt. Wir nehmen ihn in diese Blätter auf, weil wir glauben, daß ein Ueberblick der Geschichte bis auf die neuere Zeit, die Jeder miterlebt hat, den Lesern angenehm sein und zeitgemäß erscheinen wird.
K. Mathy.

„Ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst in's Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und vom Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde.“

„Heilig sei uns der Sinn, sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! — in ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen.“

„Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kraft handhaben und die Constitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort.“

Derselbe Sinn sprach sich in der Rede des Staatsministers von Versteht aus. Er beurkundete die richtigste Auffassung von der wichtigen Stellung der Volksrepräsentanten, indem er sagte:

„Ein feierliches Gefühl ergreift und erhebt mich, indem ich zu den Stellvertretern des Landes rede, denn es ist mir, als vernähme das ganze Volk meine Worte.“

Er rief der Ständeversammlung zu:

„Das allgemeine Wohl entzünde unsere Herzen!“ und schloß mit der Versicherung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog habe Sich Seinen großen Vater Carl Friedrich zum Vorbild gewählt, Ihn, der in eigenhändiger Schrift an den Baden-Baden'schen Geheimen Rath die Worte gerichtet:

es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei unsern spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Die Staatsregierung kam der zweiten Kammer vertrauensvoll entgegen.

Sie übergab derselben den Entwurf einer Geschäftsordnung mit dem Bemerkten, daß sie nur dasjenige als unabänderliche Grundlage betrachten werde, was schon in der Verfassungsurkunde festgesetzt sei, im Uebrigen aber der Kammer freien Spielraum lassen wolle.

An diesem Landtage wurde der Entwurf eines freisinnigen und gründlich bearbeiteten Gemeindegesetzes, eine neue Zollordnung und ein Gesetz über Aufhebung der Leibeigenschaft und der noch in die Staatskasse fließenden Leibeigenschaftsabgaben vorgelegt.

Die zweite Kammer bestand aus Männern, die alle den aufrichtigsten, besten Willen mitbrachten und von denen sich viele durch tiefen Blick in die Verhältnisse des Landes, durch warmen Eifer für Verbesserung unserer Zu-

stände, durch praktischen Verstand in Auffindung der rechten Mittel und durch edle, kräftige Gesinnungen auszeichneten.

Es bewiesen die vielen Motionen, die von ihnen ausgingen, und von denen wir nur die wichtigsten, als: auf Pressfreiheit, Einführung der Geschworenengerichte, Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen, mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, auf ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister, Abschaffung der Frohnden, Abschaffung der Zehnten, Aufhebung der Manumissionsgelder in den ständesherrlichen Gebieten, Verbesserung des Amtsbreviratswesens und Abschaffung des Scribentenwesens, Besserstellung der Schullehrer, Verminderung des starken Wildstandes, Errichtung von Leihanstalten und Sparkassen auf dem Lande, auf ein Gesetz gegen den Zinswucher, auf Handelsfreiheit, Verbesserung der Rechtsverwaltung, Einführung gleichen Maaßes und Gewichts, Abschaffung der Vermögensconfiscationen, auf Behauptung der gesetzmäßigen Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gegen auswärtige Eingriffe, Aufhebung der körperlichen Züchtigung, über Studirfreiheit, anführen wollen.

Fast alle diese Motionen wurden umfassend verathen und theils einstimmig, theils mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der bedeutendsten, wenigstens hinsichtlich ihrer Folgen, müssen wir besonders gedenken. Es war dieß der Antrag auf Bitte um Nichtvollziehung des Ständes- und Grundherrlichkeitsedicts vom 16. April 1819.

Zur Geschichte dieses Edicts muß folgendes vorangeschickt werden.

Die Verhältnisse der ehemaligen Reichsfürsten und Grafen (nach ihrer Mediatisirung Standesherrn) und der ehemaligen Reichsritter (Grundherren) waren ursprünglich durch das dritte und vierte Constitutionsedict vom 22. Juli 1807 geordnet worden. Durch diese Edicte waren den Ständes- und Grundherren verschiedene Rechte und unter diesen auch die Gerichtsbarkeit zugestanden.

Durch Edict vom 14. Mai 1813 hatte aber Großherzog Carl die ständes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben.

Nun war durch den Artikel 14 der Bundesakte der,

Standes- und Grundherren die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege und außerdem Befreiung von der Militärdienstpflichtigkeit garantiert. In Folge dieses Vorbehalts war ein Edikt vom 23. April 1818 erlassen worden, und hinsichtlich desselben in §. 23 der Verfassungsurkunde gesagt:

„Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.“

Das genannte Edikt vom 23. April 1818 war von den Standes- und Grundherren nicht angenommen, dieselben hatten vielmehr beim Bundestag dagegen protestirt. Am 21. April 1819, Einen Tag vor Eröffnung der Ständeverammlung, war aber ein weiteres Edikt im nämlichen Betreff unterm Datum des 16. Aprils 1819 verkündet worden.

Dieses Edikt war ganz zu Gunsten des Adels ergangen und es waren durch dasselbe dem früher landsässigen Adel und den sogenannten Vogtsjunkern, deren der Artikel 14 der Bundesakte gar nicht erwähnt, dieselben Rechte eingeräumt, wie den ehemaligen Reichsrittern.

Möchte man nun auch zugeben, daß dem ehemaligen Reichsadel kraft des §. 14 der Bundesakte die ihm garantierten Rechte gebührten, so enthält doch derselbe Artikel den Beisatz:

„Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.“

Es war also nichts gewisser, als daß die Ansprüche des Adels durch ein Gesetz zu reguliren waren, was sich auch ohne den Beisatz zum Art. 14 der Bundesakte bei der Wichtigkeit der Sache von selbst verstanden hätte.

Ein Gesetz konnte aber nach Verkündung und Annahme der Verfassung durch Vornahme der Wahlen von Seiten des Volks, ohne Mitwirkung der Kammern, nicht erlassen werden; es war somit das später verkündete Edikt vom 16. April 1819 als nicht auf verfassungsmäßigem Wege erlassen zu betrachten.

Hierüber war man auch in der zweiten Kammer einig. Allein die Regierung vertheidigte das angegriffene Edikt, worauf die Kammer mit 56 gegen 2 Stimmen aussprach:

„daß das Standes- und Grundherrlichkeits-Edikt vom 16.

„April 1819 als im verfassungsmäßigen Wege nicht zu Stande gekommen, eine rechtliche Gültigkeit nicht habe“

und mit 57 gegen eine Stimme wurde hierauf in der nämlichen Sitzung der weitere Beschluß gefaßt:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, das

„genannte Edikt als auf verfassungsmäßigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Gültigkeit nicht versehen, nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.“

Der Erfolg war, daß das Edikt nie zum Vollzug kam.

Diese zur Aufrechthaltung der Verfassung nöthwendigen Beschlüsse, so wie die Motionen auf Aufhebung der Herrenstuhnen und des Zehnten konnten natürlich dem Adel nicht gefallen. In einem Commissionsbericht der ersten Kammer über die Beschlüsse der zweiten Kammer hinsichtlich des Adelsedikts wurde von „Revolutionsmännern, von einer Partei, bei welcher es zuletzt immer auf Umsturz und Einbrechung abgesehen sei“ gesprochen, so daß sich die zweite Kammer genöthigt sah, zu Protokoll niederzulegen, daß sie solche Ausfälle gegen ihre Mitglieder mit Indignation vernommen und solche für durchaus unwahr und angebichtet erklären müsse.

Schon diese Angriffe des Adels hatten nachtheilig auf das vorher freundliche Verhältniß der Regierung zur zweiten Kammer gewirkt. Es kam aber noch hinzu, daß die zweite Kammer und die Regierung über einzelne Positionen des Budgets sich nicht vereinigen konnten.

Die zweite Kammer glaubte bei dem vorhandenen laufenden Deficit von mehr als 400,000 fl., bei der Erschöpfung aller Mittel des Volks durch die langen Kriegsjahre, sich die strengste Sparsamkeit zur Pflicht machen zu müssen. Sie setzte dem Wunsch der Regierung gemäß zwar die Civilliste des Großherzogs auf 725,000 fl. fest, bewilligte aber für Appanagen und Wittwengehälter statt 450,000 fl. nur 340,000 fl.

Auch bei dem Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten kam es zu unangenehmen Berührungen zwischen der Regierung und der zweiten Kammer, indem diese sich nicht von der Nothwendigkeit der kostspieligen Gesandtschaften bei den größeren Höfen überzeugen konnte und deshalb für das Jahr 1820 die Ersparung von 66,000 fl. beschloß.

Ebenso wurde das Kriegsbudget statt mit 1,700,000 fl. nur mit 1,511,052 fl. bewilligt.

Schon während der Verhandlungen über das Budget wurde eine höchste Entschlieung vom 21. Juli in der Kammer verkündet, nach welcher die Ständeverammlung am 28. desselben Monats vertagt werden würde.

(Fortsetzung folgt).